

das Paß- und Fremdenwesen, die Preßpolizei, die Vereins- und Versammlungspolizei (Eventuell Maßregeln gegen die Sozialdemokratie, das Bettel- und Vagabundenwesen\*) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe überhaupt (Einschreiten bei Tumult und Aufruhr\*\*), Verhängung des Belagerungszustandes und die Veranstellung für die Sicherheit der Person (§§ 234 und 241 des StGB. Verausabung der persönlichen Freiheit betreffend) und das Eigentum gerechnet. Es sind vorzulesen diejenigen Paragraphen des StGB., welche Bezug haben auf Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242—248), Raub (StGB. §§ 249—252), Erpressung, Begünstigung des Diebstahls, Hehlerei (StGB. §§ 253—262), Betrug, Untreue, betrügerischer Bankrott (s. Konkursordnung § 413). Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 Mk. bestraft.

**8. Ordnungs- und Sittenpolizei.** Ihre Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf die Sicherung der religiösen Ordnung, indem sie eine würdige Sonntagsfeier fordert und Störungen der Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage mit Geld- oder Haftstrafe ahndet (StGB. § 366, 1). Auch liegt ihr die Aufsicht über Wirtshausbesuch und Lußbarkeiten und Einhalten der Polizeistunden ob (StGB. § 365). Unbefugtes Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (StGB.

\*) Wer als Landstreicher umherzieht, wer bettelt oder Kinder zum Betteln verleitet oder ausschickt, wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange dergestalt hingiebt, daß er sich und die Seinigen nicht mehr zu unterhalten vermag, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird mit Haft bestraft (StGB. § 361, 3—8).

\*\*\*) Ist, um einen Aufruhr zu erregen, Brandstiftung verübt worden, so kann lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten, ist das Verbrechen unter Kriegszustand oder auf dem Kriegsschauplatze verübt worden, so tritt an Stelle der Zuchthausstrafe Todesstrafe ein. Wer in einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher Beamte in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes gehindert worden sind, teil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Häufelsführer werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft) (Vorlesen der §§ 110—122 des StGB.)